

N-2016-102978-Pin

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa" Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 2. Satz leg.cit. angepasst werden.

Das Gebiet "Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa" wurde nach Beschlussfassung in der Oö. Landesregierung am 6. Mai 2002 der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie gemeldet. Dieses Gebiet gehört der mit Entscheidung der Kommission vom 23. Jänner 2023 (EU 2023/243) aktualisierten sechzehnten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL):

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

Innerhalb der Grenzen des Europaschutzgebiets liegen folgende Naturschutzgebiete:

- "Kalksteinmauer Laussa", LGBl. Nr.....
- „Orchideenwiese im Pechgraben“, LGBl. Nr.....

Das Gebiet umfasst somit insgesamt **102,7687 ha** (NSG Kalksteinmauer Laussa 98,6982 ha, NSG Orchideenwiese im Pechgraben 4,0705 ha) und liegt in der Gemeinde Laussa im politischen Bezirk Steyr- Land.

Die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 gelten für diese Naturschutzgebiete weiter. Die in den beiden Naturschutzgebietsverordnungen als zulässige Eingriffe festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden überprüft und an den Schutzzweck des geplanten Europaschutzgebietes „Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa“ angepasst. Die nunmehr festgelegten erlaubten Eingriffe führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets.

Der Schutzzweck des Europaschutzgebiets "Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa" ist die Gewährleistung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebiets in repräsentativer Ausprägung vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps im Sinn der FFH-Richtlinie ist in einem Europaschutzgebiet dann gewährleistet, wenn die Fläche, die der Lebensraumtyp innerhalb des Gebiets einnimmt, langfristig konstant bleibt oder sich ausdehnt sowie die typischen und notwendigen Strukturen bestehen bleiben.

Bei der Beurteilung des günstigen Erhaltungszustands (eines Lebensraums / einer Art) sind nur jene Einflussfaktoren als wesentlich zu bezeichnen und damit zu berücksichtigen, die sich auf die genannten Kriterien (arg. Flächengröße, Bestandsgröße, Struktur, ...) auswirken. Ziel dieser Verordnung ist grundsätzlich die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands.

Die Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die Angaben in jenem Standarddatenbogen dar, welcher zuletzt vor der gegenständlichen Verordnung auf der Basis der derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten erstellt und der Europäischen Kommission übermittelt wurde.

Wird z.B. das Verbreitungsgebiet eines natürlichen Lebensraums durch Verbesserungsmaßnahmen erweitert, ist dies bei einer Beurteilung einer Maßnahme insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allfällig ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG):

Die mit einem Sternchen* gekennzeichneten Lebensräume stellen prioritäre Lebensraumtypen dar. Für deren Erhaltung kommt der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zu.

Im FFH-Gebiet "Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa", welche identisch sind mit den Naturschutzgebieten "Kalksteinmauer Laussa" und "Orchideenweise im Pechgraben" sind vor allem drei Lebensraumtypen relevant:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien Festuco-Brometalia (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210*)
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)

Darüber hinaus treten folgende Lebensraumtypen entsprechend der FFH-Richtlinie auf:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (5130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Flachland-Mähwiesen (6510)
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (91E0*)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Codebezeichnung gemäß der „FFH Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären Lebensraumes mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero – Fagion)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

1.1. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210*)

Kalk-Halbtrockenrasen waren der Hauptgrund für die Erklärung der beiden Gebiete zum Naturschutzgebiet. Die flächige Ausdehnung von etwa 25 ha (+ ca. 3 ha im NSG Orchideenwiese Pechgraben) zeigt eindringlich die Bedeutung der Schutzgebiete für die Erhaltung des Lebensraumtyps.

1.2. Formation von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen (5130)

Im Bereich des Grundstückes Nr. 39, KG Laussa, tritt auf einer Gesamtfläche von rund 4000 m² flächenhaft im Halbtrockenrasen verteilt der gemeine Wacholder als Relikt früherer Weidenutzung auf.

1.3. Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Rotbuchenwälder sind vor allem im Naturschutzgebiet „Kalksteinmauer Laussa“ großflächig ausgebildet (nur wenige 1000 m² im NSG Orchideenwiese im Pechgraben). Starke Südexposition und Trockenheit des Untergrundes führen in der Regel zur Ausbildung eines Orchideen-Buchenwaldes. Teilweise ist der Übergang zum mesophilen Waldmeister-Buchenwald undeutlich.

1.4. Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)

Diese sind vor allem im schmalen Ostteil des Naturschutzgebietes „Kalksteinmauer Laussa“ unterhalb der lang gezogenen Kalkfelsen als thermophile Linden-Ahorn-Eschen-Hangwälder ausgebildet. Eine große Fläche im Westen des Schutzgebietes ist stark von Fichten überformt und weist in weiten Teilbereichen Übergänge zu Buchenwäldern auf. Sie fehlen im NSG „Orchideenwiese im Pechgraben“.

1.5. Waldmeister-Buchenwald (9130)

Neben rund 50 ha trockenen Buchenwäldern treten daneben auf weniger zur Austrocknung neigenden Standorten in einer Größenordnung von rund 5 ha auch mesophile Buchenwälder auf. Wie auch bei den Orchideen-Buchenwäldern handelt es sich zum Teil um Altbestände.

1.6. Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Die für das Natur- und EU-Schutzgebiet namengebenden und bis zu 15m hohen Felsmauern bilden östlich des Ortskerns von Laussa ein rund 500 m langes, überwiegend nord-exponiertes Band. Die Wand ist vielfach wegen Baumbewuchs schwer einsehbar. Infolge der nordexponierten Schattenlage findet sich kaum typischer Feldebewuchs. An einigen Stellen klettern sehr alte Efeustöcke die Wand empor.

1.7. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Bis auf einen rund 3000 m² großen nutzungsbedingt flächigen Bestand im Ostteil des Gebietes der Kalksteinmauer Laussa sind Eichen-Hainbuchenwälder nur als schmale Bänder entlang der oberen Hangkanten kleinflächig anzutreffen. Sie weisen auch hinsichtlich ihrer Vegetation keine besondere Ausprägung auf.

1.8. Flachland-Mähwiesen (6510)

Die Bezeichnung „Flachland-Mähwiesen“ trifft nur bedingt zu, da es sich bei praktisch allen betreffenden Flächen auch gleichzeitig um Weideflächen handelt. Die Art der Nutzung unterlag dabei besonders in den letzten 30 Jahren infolge geänderter Wirtschaftsweisen (Mutterkuhhaltung, fehlende Zeit für Mahd) teilweise großen Änderungen. Es haben sich in der Folge gemischte Nutzungen etabliert, wobei überwiegend Weideflächen mit einem später im Jahr erfolgenden Weidepflegeschnitt vorliegen. Teilweise bestehen auch Reinweiden mit Pferdehaltung. Somit können im strengen Sinn nur drei Bereiche im EU-Gebiet als typische Flachland-Mähwiesen bezeichnet werden. Bei den übrigen „Mähweiden“ handelt sich um keine klassischen Wiesen.

1.9. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0*)

Nur an einer Stelle im Gebiet tritt ein Schwarzerlen-reicher Waldbestand als schmales heckenartiges, knapp 2000m² großes Band auf.

2. Bewertung des Erhaltungszustandes der relevanten Schutzgüter

Infolge der bestehenden Naturschutzschutzgebiete und der darin vorgeschriebenen Nutzungsaufgaben befinden sich die meisten Schutzgüter in einem außerordentlich guten Zustand.

Maßgebliche Nutzungen sind aufgrund der Naturschutzgebietsverordnungen in unterschiedlichem Ausmaß erlaubt.

3. Maßnahmen, die keinesfalls eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellen

Die in § 4 erlaubten Eingriffe verweisen auf jene Maßnahmen und Nutzungen, die in den beiden Naturschutzgebieten „Kalksteinmauer Laussa“ und „Orchideenwiese im Pechgraben“ erlaubt sind. Sie können nach dem derzeitigen Stand des Wissens zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des Europaschutzgebiets "Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa" führen und bedürfen daher vor ihrer Durchführung keiner Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

Darüber hinaus bedürfen Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen oder Maßnahmen, die wegen Gefahr im Verzug zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes unbedingt erforderlich sind, keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung (siehe § 2 Z 2 und 4 Oö. NSchG 2001). Auf ausdrücklichem Wunsch der Gemeinde wurden auch auf Maßnahmen zur mittelbaren Abwendung von Gefahren durch Steinschlag oder durch Bäume im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde als erlaubte Maßnahme festgelegt.

Die in den Verordnungen der in § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiete angeführten Maßnahmen und Nutzungen wurden hinsichtlich des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets überprüft. Es kann festgestellt werden, dass die darin verfügbaren Maßnahmen zu keinen erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen werden. In den Naturschutzgebieten besteht ein Eingriffsverbot, das über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete hinausgeht, da in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich im Verordnungsweg erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können zwar im Einzelfall behördlich genehmigt werden (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001), Maßnahmen, die zu einer

wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können, sind aber in einem Naturschutzgebiet nicht bewilligungsfähig.

Die Bestimmungen für Naturschutzgebiete bleiben von den Regelungen des § 4 der Verordnung sowie des § 24 Abs. 3 bis 7 Oö. NSchG 2001 unberührt.

4. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa“

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie).

Grundsätzlich ist hierzu festzuhalten, dass sich Gefährdungen für die naturnahen Wälder nur aus einer Missachtung der geltenden Verordnung heraus ergeben können.

Das Unterlassen einer Wiesenpflege ist rein rechtlich gesehen möglich, es bestehen aber überwiegend vertragliche Verpflichtungen der Grundbesitzer, diese Pflegemaßnahmen weiter zu führen.

Folgende Maßnahmen sind geeignet dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

Pflegemaßnahme	Bezeichnung des Lebensraumes samt Code (Kennzeichnung eines prioritären
-----------------------	--

	Lebensraumes mit einem *)
Sicherung der Wiesenpflege in Form einer späten Mahd samt Abtransport des Mähguts sowie fallweise extensive Beweidung	5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
Sicherung der Wiesenpflege in Form einer späten Mahd samt Abtransport des Mähguts	6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
Sicherung der Wiesenpflege in Form einer späten Mahd samt Abtransport des Mähguts	6510 Magere Flachland- Mähwiesen
Erhalt und Förderung von totholzreichen Altbeständen; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze und Förderung gesellschaftstypischer Gehölze	9130 Waldmeister-Buchenwald 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 9180* Schlucht- und Hangmischwälder 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior
Keine Maßnahmen	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Damit wird Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, wonach für die besonderen Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben, die geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Dementsprechend ist Ziel des vorliegenden Landschaftspflegeplans durch geeignete Pflegemaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in § 3 angeführten Lebensraumtypen zu gewährleisten.

Der Maßnahmenkatalog des § 6 enthält, bezogen auf die jeweiligen Lebensräume ein Set von Maßnahmen, deren Umsetzung einzeln oder - sofern notwendig und zielführend - miteinander durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bewerkstelligt werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen erfolgen daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Abgeltung des daraus entstehenden erheblichen Ertragsentgangs oder der erheblichen Bewirtschaftungsschwernisse.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands unerlässlich sein und kann mit einem Grundeigentümer eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 die Kosten

der Umsetzung dieser Maßnahmen als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer diese Maßnahme zu dulden.

Festzuhalten ist aber, dass bereits in der Vergangenheit (auf Grund der bereits seit langem bestehenden Naturschutzgebiete) mit zahlreichen GrundeigentümerInnen schon Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen und zum Teil auch Entschädigungsbescheide erlassen wurden.